




## Neuregelung § 1358 BGB

Zum 1. Januar 2023 wird eine umfangreiche Reform des Betreuungsrechts in Kraft treten. Teil dieser Neuregelung wird die Einführung eines gegenseitigen Vertretungsrechts von Ehegatten in einer Notfallsituation im Bereich der Gesundheitspflege sein. Diese Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die Ehegatten (noch) keine Regelungen zur Vertretung im Erkrankungsfall getroffen haben.

Kann ein Ehegatte aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls seine eigenen Angelegenheiten gegenüber Ärzten, der Krankenkasse, einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung nicht alleine regeln, so darf der andere Ehegatte in diesem eng gesteckten Rahmen für ihn tätig werden. Dieses Notvertretungsrecht gilt für längstens sechs Monate. Sollte der betroffene Ehegatte für eine längere Zeit einen rechtlichen Vertreter benötigen, muss ein gesetzlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden.

Der Ehegatte, der den erkrankten Ehegatten vertritt, hat im Bereich der Gesundheitspflege einige Rechte:

-  Er darf in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.
-  Er darf über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet.
-  Er darf Ansprüche des erkrankten Ehegatten geltend machen, die diesem aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen (z.B. gegen einen Unfallgegner). Er darf diese Ansprüche auch an Leistungserbringer wie die Krankenkasse abtreten.



## Fazit: RA Scholz, Fachanwalt für Medizinrecht

Dieses Notvertretungsrecht hat nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten für max. 6 Monate. Es beinhaltet keine vollumfängliche Vertretung in allen Lebensbereichen für den Ehegatten. Es ist nicht anwendbar oder übertragbar auf Kinder oder Eltern sowie nahestehende Personen. Nur mit einer erteilten Vorsorgevollmacht welche alle Aufgabenbereiche umfasst, können die Ehegatten auch in Zukunft sicherstellen, dass sie vollumfänglich vertreten werden, wenn sie aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder zunehmender Gebrechlichkeit nicht mehr für sich selbst sorgen können.

Weiter Informationen sowie den §1358 finden Sie unter [www.deutshevorsorgedatenbank.de/ehegattenvertretung](http://www.deutshevorsorgedatenbank.de/ehegattenvertretung)

## Widerspruch

Sie können dem Notfallvertretungsrecht schriftlich widersprechen.

Eintragung des Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister wird empfohlen.



## Akzeptieren

Sie akzeptieren die Notfallvertretungsrecht und sind mit den folgenden Einschränkungen einverstanden:

Gilt nur für den Ehegatte, nur für Gesundheitspflege, **Geltung max. für 6 Monate**, gilt nicht für Kinder und Eltern sowie nahestehende Personen. Dadurch keine Handlung durch Sie notwendig.



## Verbessern

Sie machen von Ihrem Recht nach § 1881 BGB Gebrauch und ergänzen die neue Regelung der Ehegatten-Vertretung durch eine **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**.

Vorteil: Gültig entsprechend Ihrer Vorgaben und **ohne** zeitliche Einschränkungen für alle von Ihnen festgelegten Vertrauenspersonen gemäß Ihrer persönlichen Wünsche.



**Ergänzen Sie Ihre Entscheidung am besten durch Ihre persönliche Notfall- und Nachlassplanung**